

Japan

Vorzulegende Unterlagen

a) Scheidung durch außergerichtliche Übereinkunft der Eheleute:

Hausregisterauszug oder Bescheinigung des Zivilregisteramtes über die Annahme der Scheidungserklärung

b) Vereinbarung der Eheleute im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vor dem zuständigen Familiengericht:

Schlichtungsprotokoll

c) Familiengerichtlicher Richterspruch im Schlichtungsverfahren (Zwangsschlichtung):

Schlichtungsspruch des Richters nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann auch durch einen Hausregisterauszug erbracht werden, in dem die Scheidung vermerkt ist.

d) Scheidung im streitigen Verfahren durch das zuständige Distrikt-Gericht:

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann auch durch einen Hausregisterauszug erbracht werden, in dem die Scheidung vermerkt ist.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.